

Begründung zur zweiten Änderungsverordnung vom 26. Juni 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der zweiten Änderungsverordnung zur CoronaVO Schule vom 4. Juni 2021 erfolgen vor allem redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der Neufassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 erforderlich sind.

Die Entspannung des Infektionsgeschehens ermöglicht ferner weitere Lockerungen bei den Einschränkungen des Schulbetriebs. Mit Blick auf die inzwischen auch in Baden-Württemberg auftretende Virusvariante B.1.617.2 („Delta-Variante“) und die damit verbundene Gefahr wieder ansteigender Infektionszahlen werden die wesentlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19- Pandemie nach Abwägung aller Umstände aber weiterhin beibehalten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Das bisher beim Betrieb der Schulmensen und beim gemeinsamen Verzehr von Speisen geltende Abstandsgebot zwischen den Personen wird aufgehoben, da die Schülerinnen und Schüler bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 auch im Klassenraum beim Präsenzunterricht ohne Abstand und bei Unterschreiten des Schwellenwerts von 35 in der Regel auch ohne Masken zusammenkommen. Seit dem 19. Juni 2021 liegen die Inzidenzen in sämtlichen Stadt- und Landkreisen des Landes teilweise deutlich unterhalb dieses Schwellenwerts von 35 und die landesweite Inzidenz sinkt kontinuierlich. Insofern ist es nicht erforderlich, das Abstandsgebot in der Mensa beizubehalten, zumal beim Betrieb der Schulmensen auf die Trennung der Kohorten zu achten ist.

Zu § 1a (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 und 2

Satz 1 wird redaktionell an § 3 Absatz 1 CoronaVO angepasst. Satz 2 nimmt Bezug auf die Ausnahmeregelungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO, die auch im schulischen Bereich Anwendung finden. Hinsichtlich der Maskenpflicht im Freien sind die besonderen Bestimmungen der CoronaVO Schule vorrangig.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Maskenpflicht bei der Sicherheits- und Hilfestellung ist jetzt nicht mehr generell festgelegt. Sie wird nunmehr in § 7 inzidenzabhängig geregelt.

Zu Nummer 6

Es wird klargestellt, dass schwangere Lehrerinnen nur unter der Voraussetzung an der Schule beschäftigt werden können, dass zuvor eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz durchgeführt wurde, die dies zulässt. Durch die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird der Einsatz schwangerer Lehrerinnen auch im Präsenzunterricht ermöglicht. Diese Möglichkeit bestünde ansonsten nicht, da Schwangere durch das Tragen medizinischer Masken besonders belastet werden, sodass sie diese nur insgesamt 30 Minuten pro Tag tragen dürfen. Die Befreiung von der Maskenpflicht setzt allerdings voraus, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.

Zu Absatz 4

Mit der Erhöhung der Anzahl der Tage, an denen der für das Inkrafttreten und Außerkrafttreten einer Inzidenzstufe maßgebliche Schwellenwert über- oder unterschritten sein muss, erfolgt eine Anpassung an § 1 Absatz 3 CoronaVO, der hierfür grundsätzlich fünf Tage vorsieht.

Zu § 2 (Testung)

Zu Absatz 1 und 3

Redaktionelle Änderungen im Rahmen der Anpassung an die Neufassung der CoronaVO.

Zu § 3 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 3

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Veranstaltungen haben nicht nur für die Erfüllung der Vorgaben der Bildungspläne im Fach Musik, sondern vor allem für die Profilierung der Schulen eine herausgehobene Bedeutung. Um den spezifischen Risiken des Gesangs und des Spielens von Blasinstrumenten für die Ausbreitung des Virus gerecht zu werden, wurden in Satz 1 vor dem Hintergrund der Bewertung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) strenge Regeln, wie z.B. besondere Abstandsgebote formuliert.

Satz 2 empfiehlt zum zusätzlichen Schutz die Installation einer durchsichtigen Schutzwand. Neben der redaktionellen Überarbeitung des Absatzes 3 wird Satz 3 neu angefügt, der bestimmt, dass alle Maßnahmen des Satzes 1 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 nicht erforderlich sind, sofern der Unterricht im Freien stattfindet.

Zu § 4 (Inzidenzabhängige Einschränkungen des Schulbetriebs)

Der Schulbetrieb und dessen Einschränkungen sind nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Satz 3 und §§ 5 bis 7 abhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz ausgestaltet. § 4 gibt hierfür die allgemeinen Regeln vor, die sich an den Bestimmungen des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 28. Mai 2021 sowie der CoronaVO orientieren.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die inzidenzabhängigen Einschränkungen des Schulbetriebs gelten bei einem Überschreiten an drei aufeinander folgenden Tagen ab dem übernächsten Tag. Neben der redaktionellen Anpassung an § 7 und der ergänzenden Bezugnahme auf § 3 Ab-

satz 3 Satz 3 werden im Sinne der Anwenderfreundlichkeit die in §§ 5 bis 7 Absatz 1 genannten Inzidenzwerte ausdrücklich aufgeführt.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, ab wann bei Überschreiten des Schwellenwerts von 35 oder 50 die jeweils vorgesehenen Einschränkungen des Schulbetriebs in Kraft treten. Entsprechend § 1 Absatz 3 CoronaVO gilt hier die Fünf-Tages-Frist.

Zu Absatz 2

Für das Außerkrafttreten der Einschränkungen des Schulbetriebs bei Unterschreiten des maßgeblichen Schwellenwerts wird in Satz 1 entsprechend der bundesrechtlichen Regelung des § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG, an der sich diese Bestimmung orientiert, auf fünf aufeinander folgende Werktage abgestellt. Die in den §§ 5 bis 7 Absatz 1 genannten Schwellenwerte werden zur leichteren Verständlichkeit ausdrücklich benannt. Wegen der für die Schulleitungen sehr komplexen Vorbereitung des Vollzugs weiterer Öffnungsschritte wird ihnen in Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt, den Vollzug erst bis zu drei Werktagen nach dem Außerkrafttreten der jeweiligen Einschränkungen des Schulbetriebs vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt entsprechend § 1 Absatz 3 CoronaVO auf das Unterschreiten des jeweiligen Schwellenwerts an fünf aufeinander folgenden Tagen (nicht Werktagen) ab. Satz 1 enthält redaktionelle Anpassungen. Satz 2 bildet die Übergangsregelung des § 22 CoronaVO ab.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Entlastung der Schulleitungen macht das im jeweiligen Stadt- oder Landkreis zuständige Gesundheitsamt ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen für das In- oder Außerkrafttreten von Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 vorliegen. Die Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Inzidenzen durch das Robert Koch-Institut ist nicht mehr erforderlich, da die für Baden-Württemberg maßgeblichen Inzidenzwerte gemäß § 1 Absatz 3 CoronaVO vom Landesgesundheitsamt veröffentlicht werden.

Zu § 5 (Wechselunterricht)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung. § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft. Die entsprechenden Bestimmungen zum Wechselunterrichtsgebot bei Überschreiten des Inzidenzwerts von 100 sollen im Schulbereich dennoch beibehalten werden, um den Schulen für den Fall steigender Inzidenzen Rechts- und Planungssicherheit zu geben.

Zu § 6 (Untersagung des Präsenzunterrichts bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 165)

Zu Absatz 1

Auch hier wird der unmittelbare Bezug auf § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG gestrichen, da dieser zum 30. Juni 2021 außer Kraft tritt. Die Bestimmungen zur Betriebsuntersagung bei Inzidenzen über 165 bleiben jedoch aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit erhalten.

Zu § 7 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

§ 7 wurde redaktionell und punktuell inhaltlich überarbeitet. Er regelt eine von der Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz abhängige Öffnung und Ausweitung des Sportbetriebs. Das Tempo und insbesondere der Umfang der Öffnungsschritte berücksichtigen auch, dass sich diese Regelungen auf Schülerinnen und Schüler beziehen, die der Schul- und Schulbesuchspflicht unterliegen, es sich also, anders als z. B. beim Vereinssport, nicht um Aktivitäten handelt, die freiwillig wahrgenommen werden können.

Der Eintritt der jeweiligen Inzidenzbedingung richtet sich nach § 4.

Zu Absatz 1

Fachpraktischer Sportunterricht findet grundsätzlich nur bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 statt. Bei einer Inzidenz über 100 ist der fachpraktische Sportunterricht - auch im Rahmen des Wechselunterrichts - wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Ausnahmen hiervon werden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugelassen zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prü-

fungsfach gewählt haben und für solche Schülerinnen und Schüler, die Basiskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule oder das Fach Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des Beruflichen Gymnasiums besuchen. Hierbei darf der Unterricht sowohl im Freien als auch in Sport- oder Schwimmhallen erfolgen.

Eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gibt es nur für eine aus methodischen oder unfallpräventiven Gründen notwendige Sicherheits- oder Hilfestellung; sie ist erlaubt, wobei jedoch eine medizinische Maske getragen werden muss. Da es bei Sportsportarten wegen einer zu geringen Zahl an Prüflingen vorkommen kann, dass die Prüfung nur durchgeführt werden kann, wenn Schülerinnen und Schüler anderer Klassenstufen an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung mitwirken, erlaubt dies Satz 4, wenn es zwingend notwendig ist.

Zu Absatz 2

Bewegt sich in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz im Bereich über 50 und unter 100, kann, wie in Bereichen außerhalb des Schulbetriebs, auch an den Schulen eine erste Lockerung der Beschränkungen erfolgen. An allen Schulen ist fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art im Freien zulässig. Um die Infektionsgefahr möglichst gering zu halten, darf der Unterricht dabei ausschließlich im Klassen- oder Gruppenverband erfolgen. In Hallen muss der Sportunterricht zusätzlich ausschließlich kontaktarm sein. Ferner wird geregelt, dass bei der Sicherheits- und Hilfestellung eine medizinische Maske getragen werden muss.

Zu Absatz 3

Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz über 35 und unter 50, ist die Infektionslage so, dass als weiterer Öffnungsschritt fachpraktischer Sportunterricht an allen Schulen auch in Hallen ohne die Beschränkung auf die kontaktarme Sportausübung erlaubt werden kann. Die Maskenpflicht bei Sicherheits- und Hilfestellungen gilt auch hier.

Zu Absatz 4

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 ist fachpraktischer Sportunterricht ohne Einschränkungen erlaubt.

Zu Absatz 5

Aus Infektionsschutzgründen regelt Absatz 5 die Zuweisung festgelegter Bereiche sowie ein Abstandsgebot zu anderen Sportgruppen oder Personen. Dies gilt sowohl für den Unterricht als auch für Schulsportveranstaltungen.

Zu Absatz 6

Bei fast allen Inhaltsbereichen des Bildungsplans ist es notwendig, in der Sportstätte vorhandene Trainingsutensilien des Betreibers (z. B. Bälle, Markierungskegel, Turngeräte, Schwimmbretter) oder eines externen Anbieters zu verwenden. Absatz 6 lässt dies zu, legt aber gleichzeitig die dabei zu beachtenden Hygieneregeln fest.

Zu Absatz 7

Die Regelungen für den fachpraktischen Sportunterricht gelten angesichts der dort identischen Infektionslage für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen wie beispielsweise Bundesjugendspiele, Schulsporttage oder Schulsportwettbewerbe entsprechend.

Zu § 10 (Schulveranstaltungen)

Für Schulveranstaltungen gelten hinsichtlich Durchführung und zulässiger Teilnehmerzahl die Bestimmungen des § 8 CoronaVO. Demnach sind Schulveranstaltungen nun grundsätzlich zulässig. Dabei wird nach Inzidenzstufen sowie zwischen Veranstaltungen im Freien und in Innenräumen differenziert, da das Infektionsrisiko in geschlossenen Räumlichkeiten deutlich höher ist.

Bei Veranstaltungen mit einem klar abgrenzbaren Personenkreis, der durch persönliche Verbundenheit der Teilnehmenden zueinander oder zum Veranstalter geprägt ist, wie z. B. bei einer Verabschiedung innerhalb eines kleinen Lehrerkollegiums, gelten die Bestimmungen für private Veranstaltungen im Sinne von § 8 Absatz 2 CoronaVO. Es gilt keine Abstandregel sowie keine Maskenpflicht, jedoch ist im Regelfall ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erforderlich. Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht als private Veranstaltungen einzuordnen sind, wie z. B. Schulleitungsverabschiedungen mit externen Gästen, gelten die Abstands- und Hygieneregeln des § 2 CoronaVO.

Hinsichtlich der Maskenpflicht gelten auf dem Schulgelände für Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs die besonderen Bestimmungen des § 1a, außerhalb des Regelungsbereichs der CoronaVO Schule finden die Bestimmungen des § 3 CoronaVO Anwendung.

Zu § 12 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Redaktionelle Änderungen im Rahmen der Anpassung an die Neufassung der CoronaVO.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Für die bisher in § 13 enthaltene Übergangsvorschrift besteht kein Regelungsbedarf mehr. Sie wird daher durch den bisherigen § 14 ersetzt.